

TE OGH 1975/3/5 3Ob37/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1975

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Kinzel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Neperscheni, Dr. Reithofer, Dr. Stix und Dr. Schubert als Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei S*Aktiengesellschaft, *, vertreten durch Dr. Arnulf Hummer, Rechtsanwalt in Wien, wider die verpflichteten Parteien 1.) O*, Pensionist, 2.) H*, Hausfrau, beide *, vertreten durch Dr. Richard Schwach, Rechtsanwalt in Korneuburg, wegen S 485.320,92 samt Anhang infolge Revisionsrekurses der verpflichteten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 26. November 1974, GZ 2 R 76/74-35, womit der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 14. März 1974, GZ 12 Cg 1/74-27, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem Beschluss des Erstgerichts vom 14. 3. 1974, GZ 12 Cg 1/74-27, wurde der betreibenden Gläubigerin zur Sicherung der Wechselforderung von S 485.320,92 ua die Pfändung des Arbeitseinkommens der Verpflichteten bewilligt (Pkt 2. und 3.). Infolge Rekurses der Verpflichteten ersetzte das Rekursgericht mit dem Beschluss vom 20. 5. 1974, GZ 2 R 76/74-31, die in der Exekutionsbewilligung angeführten Freibeträge durch die nach § 5 Lohnpfändungsgesetz idF des Bundesgesetzes vom 8. 11. 1973, BGBl 1973/575 geltenden Freibeträge und änderte die Exekutionsbewilligung im Kostenpunkt ab. Der Rekursantrag, den Exekutionsantrag der betreibenden Gläubigerin mangels Anführung der unpfändbaren Bezüge zurückzuweisen, allenfalls die Exekutionsbewilligung durch Einsetzung der nach § 3 Lohnpfändungsgesetz unpfändbaren Bezüge zu ergänzen, blieb unerledigt. Der Oberste Gerichtshof gab daher dem Revisionsrekurs der Verpflichteten Folge, verwies die Rechtssache an das Rekursgericht zurück und trug diesem die Entscheidung über die unerledigten Rekursanträge betreffend die Aufnahme der nach § 3 Lohnpfändungsgesetz unpfändbaren Bezüge in die Exekutionsbewilligung auf (3 Ob 173/74). Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 26. 11. 1974 ergänzte das Rekursgericht seine Rekursentscheidung vom 20. Mai 1974 dahin, dass dem Rekurs insoweit nicht Folge gegeben wird, als in diesem beantragt wird, den erstrichterlichen Beschluss in seinen Punkten 2. und 3. aufzuheben und in diesem Umfang den Exekutionsantrag mangels Anführung der unpfändbaren Bezüge als ungeeignet zurückzuweisen, in eventu durch Einsetzung der unpfändbaren Bezüge abzuändern. Es führte aus, der Bestimmung des § 3 Lohnpfändungsgesetz könne nicht entnommen werden, dass ihre Wirksamkeit von der Aufnahme in die Exekutionsbewilligung abhängt, auch bei Heller-Berger-Stix, Lohnpfändung S 81, werde die Frage, ob der Drittschuldner im Spruch der Exekutionsbewilligung nicht angeführte Bestimmungen zu

beachten habe, wohl aufgeworfen, aber nicht dahin beantwortet, dass auf die unpfändbaren Bezüge hingewiesen werden müsse. Es werde dort vielmehr die Meinung vertreten, dass der Drittschuldner die in der dem Exekutionsbewilligungsbeschluss angeschlossenen Rechtsbelehrung angeführten Bestimmungen über die Unpfändbarkeit jedenfalls zu beachten habe. Im Übrigen werde es bloß als vorteilhaft angesehen, wenn im Spruch der Exekutionsbewilligung auf § 3 Lohnpfändungsgesetz hingewiesen wird. Die Rechtsbelehrung des Drittschuldners sei aber nicht Bestandteil des Spruches der Exekutionsbewilligung. Mit dem Beschluss des Erstgerichts vom 14. 3. 1974, GZ 12 Cg 1/74-27, wurde der betreibenden Gläubigerin zur Sicherung der Wechselforderung von S 485.320,92 ua die Pfändung des Arbeitseinkommens der Verpflichteten bewilligt (Pkt 2. und 3.). Infolge Rekurses der Verpflichteten ersetzte das Rekursgericht mit dem Beschluss vom 20. 5. 1974, GZ 2 R 76/74-31, die in der Exekutionsbewilligung angeführten Freibeträge durch die nach Paragraph 5, Lohnpfändungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. 11. 1973, BGBl 1973/575 geltenden Freibeträge und änderte die Exekutionsbewilligung im Kostenpunkt ab. Der Rekursantrag, den Exekutionsantrag der betreibenden Gläubigerin mangels Anführung der unpfändbaren Bezüge zurückzuweisen, allenfalls die Exekutionsbewilligung durch Einsetzung der nach Paragraph 3, Lohnpfändungsgesetz unpfändbaren Bezüge zu ergänzen, blieb unerledigt. Der Oberste Gerichtshof gab daher dem Revisionsrekurs der Verpflichteten Folge, verwies die Rechtssache an das Rekursgericht zurück und trug diesem die Entscheidung über die unerledigten Rekursanträge betreffend die Aufnahme der nach Paragraph 3, Lohnpfändungsgesetz unpfändbaren Bezüge in die Exekutionsbewilligung auf (3 Ob 173/74). Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 26. 11. 1974 ergänzte das Rekursgericht seine Rekursentscheidung vom 20. Mai 1974 dahin, dass dem Rekurs insoweit nicht Folge gegeben wird, als in diesem beantragt wird, den erstrichterlichen Beschluss in seinen Punkten 2. und 3. aufzuheben und in diesem Umfang den Exekutionsantrag mangels Anführung der unpfändbaren Bezüge als ungeeignet zurückzuweisen, in eventu durch Einsetzung der unpfändbaren Bezüge abzuändern. Es führte aus, der Bestimmung des Paragraph 3, Lohnpfändungsgesetz könne nicht entnommen werden, dass ihre Wirksamkeit von der Aufnahme in die Exekutionsbewilligung abhängt, auch bei Heller-Berger-Stix, Lohnpfändung S 81, werde die Frage, ob der Drittschuldner im Spruch der Exekutionsbewilligung nicht angeführte Bestimmungen zu beachten habe, wohl aufgeworfen, aber nicht dahin beantwortet, dass auf die unpfändbaren Bezüge hingewiesen werden müsse. Es werde dort vielmehr die Meinung vertreten, dass der Drittschuldner die in der dem Exekutionsbewilligungsbeschluss angeschlossenen Rechtsbelehrung angeführten Bestimmungen über die Unpfändbarkeit jedenfalls zu beachten habe. Im Übrigen werde es bloß als vorteilhaft angesehen, wenn im Spruch der Exekutionsbewilligung auf Paragraph 3, Lohnpfändungsgesetz hingewiesen wird. Die Rechtsbelehrung des Drittschuldners sei aber nicht Bestandteil des Spruches der Exekutionsbewilligung.

Die Verpflichteten erheben gegen diesen Beschluss des Rekursgerichts Revisionsrekurs; ihr Rechtsmittel ist jedoch aus nachstehenden Erwägungen unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 528 Abs 1 Z 1 ZPO sind Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluss bestätigt wurde, unzulässig. Ob die nunmehr angefochtene Entscheidung, mit der „in Ergänzung“ der Rekursentscheidung vom 20. 5. 1974 dem Rekurs gegen den erstrichterlichen Beschluss hinsichtlich des noch unerledigten Rekursbegehrens nicht Folge gegeben wurde, ein Konformatsbeschluss im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist, hängt davon ab, ob es sich dabei um einen selbständigen Beschluss oder nur um einen Teil der als Einheit aufzufassenden Rekursentscheidungen vom 20. 5. 1974 und 26. 11. 1974 handelt. Gemäß Paragraph 528, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO sind Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluss bestätigt wurde, unzulässig. Ob die nunmehr angefochtene Entscheidung, mit der „in Ergänzung“ der Rekursentscheidung vom 20. 5. 1974 dem Rekurs gegen den erstrichterlichen Beschluss hinsichtlich des noch unerledigten Rekursbegehrens nicht Folge gegeben wurde, ein Konformatsbeschluss im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist, hängt davon ab, ob es sich dabei um einen selbständigen Beschluss oder nur um einen Teil der als Einheit aufzufassenden Rekursentscheidungen vom 20. 5. 1974 und 26. 11. 1974 handelt.

Bei Unvollständigkeit der Urteilerledigung hat die beschwerte Partei die Wahl zwischen dem Ergänzungsantrag nach § 423 ZPO und der Berufung. Dasselbe gilt für unvollständige Beschlüsse; auch hier besteht, wie bereits zu 3 Ob 173/74 ausgeführt, die Konkurrenz zwischen Ergänzungsantrag und Rekurs. Das dem Ergänzungsantrag stattgebende Urteil ist nach einhelliger Auffassung ein völlig selbständiges Urteil mit allen Urteilswirkungen, das mit Berufung und gegebenenfalls mit Revision anfechtbar ist (Fasching III 821 Anm 7 c, Neumann 4 1197, Wolff 2, 190, Holzhammer,

S 231). Diese Erwägungen treffen auch für Ergänzungsbeschlüsse zu, da für diese gemäß § 430 ZPO die Vorschriften der §§ 423, 424 ZPO gelten. Ein Ergänzungsbeschluss ist daher mit Rekurs bekämpfbar, wenn die in ihm enthaltene Entscheidung, wäre sie als selbständiger Beschluss und nicht als Ergänzungsbeschluss ergangen, selbständig anfechtbar wäre (Fasching aaO S 837). Die für Ergänzungsurteil bzw Ergänzungsbeschluss dargelegten Grundsätze sind auch anwendbar, wenn die durch die Unvollständigkeit der Entscheidung beschwerte Partei den Weg der Berufung oder des Rekurses gewählt hat und in der Folge eine Entscheidung ergangen ist, mit der der bisher unerledigte Teil des Begehrens erledigt wurde. Auch in diesem Falle handelt es sich um eine selbständige Entscheidung, deren Anfechtbarkeit gesondert zu prüfen und zu beurteilen ist. Daraus folgt, dass die angefochtene Entscheidung der zweiten Instanz als Konformatsbeschluss im Sinne des § 528 Abs 1 Z 1 ZPO zu betrachten ist und daher einer weiteren Anfechtung nicht unterliegt. Bei Unvollständigkeit der Urteilserledigung hat die beschwerte Partei die Wahl zwischen dem Ergänzungsantrag nach Paragraph 423, ZPO und der Berufung. Dasselbe gilt für unvollständige Beschlüsse; auch hier besteht, wie bereits zu 3 Ob 173/74 ausgeführt, die Konkurrenz zwischen Ergänzungsantrag und Rekurs. Das dem Ergänzungsantrag stattgebende Urteil ist nach einhelliger Auffassung ein völlig selbständiges Urteil mit allen Urteilswirkungen, das mit Berufung und gegebenenfalls mit Revision anfechtbar ist (Fasching römisch drei 821 Anmerkung 7, c, Neumann 1197, Wolff 190, Holzhammer, S 231). Diese Erwägungen treffen auch für Ergänzungsbeschlüsse zu, da für diese gemäß Paragraph 430, ZPO die Vorschriften der Paragraphen 423, 424, ZPO gelten. Ein Ergänzungsbeschluss ist daher mit Rekurs bekämpfbar, wenn die in ihm enthaltene Entscheidung, wäre sie als selbständiger Beschluss und nicht als Ergänzungsbeschluss ergangen, selbständig anfechtbar wäre (Fasching aaO S 837). Die für Ergänzungsurteil bzw Ergänzungsbeschluss dargelegten Grundsätze sind auch anwendbar, wenn die durch die Unvollständigkeit der Entscheidung beschwerte Partei den Weg der Berufung oder des Rekurses gewählt hat und in der Folge eine Entscheidung ergangen ist, mit der der bisher unerledigte Teil des Begehrens erledigt wurde. Auch in diesem Falle handelt es sich um eine selbständige Entscheidung, deren Anfechtbarkeit gesondert zu prüfen und zu beurteilen ist. Daraus folgt, dass die angefochtene Entscheidung der zweiten Instanz als Konformatsbeschluss im Sinne des Paragraph 528, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO zu betrachten ist und daher einer weiteren Anfechtung nicht unterliegt.

Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Textnummer

E140176

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:0030OB00037.75.0305.000

Im RIS seit

09.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at